

Völkermord.at – Gesellschaft für die Dokumentation von Völkermorden

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Völkermord.at – Gesellschaft für die Dokumentation von Völkermorden
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

- a) Forschung über Ursachen von Völkermord und Methoden seiner Begehung,
- b) Forschung über demographische, soziale und ökonomische Folgen von Völkermorden,
- c) Förderung der Anerkennung von Völkermorden,
- d) Förderung der immateriellen und materiellen Entschädigung von Opfern von Völkermorden,
- e) Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention von Völkermorden.

§ 3: Mittel - zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Schulungen und Seminare,
 - b. Vorträge und Versammlungen,
 - c. Diskussionsveranstaltungen,
 - d. Herausgabe schriftlicher Publikationen,
 - e. die Einrichtung und der Betrieb einer Website,
 - f. die Koordination von und Kooperation mit öffentlichen und privaten Behörden und (Hilfs-)organisationen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - c) (soweit solche gewährt werden) öffentliche Förderungen,
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge und/oder ihr Engagement

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften kann jeweils eine physische Person an den Veranstaltungen zu den allgemeinen Bedingungen teilnehmen, für jede weitere physische Person können (zusätzliche) Entgelte eingehoben werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat jedoch nur eine Stimme, entweder als Repräsentant des Vereines, den es vertritt oder jenes als Einzelperson.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
2. Das passive Wahlrecht für die Wahl zum Vorstandsmitglied, zum Rechnungsprüfer und zum Mitglied des Schiedsgerichtes steht solchen volljährigen und voll geschäftsfähigen natürlichen Personen zu, die entweder Mitglied des Vereins sind

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Generalversammlung setzt im Rahmen der Grenzen des § 11 Abs. (1) die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Eine solche Festlegung ist bis zu einer neuen Festsetzung wirksam. Die erstmalige Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder obliegt dann den Gründern, falls diese vor dem Entstehen des Vereins gemäß § 11 Abs. (2) den ersten Vorstand bestellen.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Festsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. (8);
- d) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein bzw Vorstand und Verein;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über Misstrauensanträge, die mindestens fünf ordentliche Mitglieder gegen Projektleiter eingebracht haben.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und ein bis vier Vizepräsidenten.

2. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Gründer. Falls die Gründer die Bestellung nicht vornehmen, wird der erste Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl aller weiteren Vorstände erfolgt durch die Generalversammlung.
3. Die Funktionsperiode des ersten Vorstandes endet am 31. Dezember 2007. Die Funktionsperioden der in der Folge gewählten Vorstände beträgt jeweils 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkungen möglich.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine andere gemäß § 8 Abs. (2) wählbare Person für die Dauer der restlichen Funktionsperiode als Vorstandsmitglied zu kooptieren.
5. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet abgesehen durch den Ablauf der Funktionsperiode durch
 - a. Tod,
 - b. Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit,
 - c. Rücktritt (Abs. (10)»,
 - d. Enthebung (Abs. (11)» oder
 - e. Ausscheiden wegen einer Herabsetzung der Anzahl der Vorstandsmitglieder (Abs. (12)).
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Setzt die Generalversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. (8) herab, scheiden mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem eine solche Herabsetzung beschlossen wurde, so viele Vorstandsmitglieder aus, als zur Erreichung der herabgesetzten Anzahl von Vorstandsmitgliedern notwendig ist, und zwar derart, daß jene Vorstandsmitglieder mit der jeweils kürzesten Funktionsdauer (bzw. für den Fall, daß die Funktionsdauer gleich sein sollte, die jeweils jüngeren Vorstandsmitglieder) ausscheiden, sofern bis zum Ablauf des Kalenderjahres die notwendige Reduktion von Vorstandsmitgliedern nicht durch andere Endigungsgründe im Sinne des Abs. (5) erreicht ist.
13. Der Vorstand ernennt gegebenenfalls Projektleiter für Einzelprojekte. Der Vorstand überwacht laufende Projekte und die Projektleiter sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig und der Generalversammlung auf Antrag über ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Projekte Bericht zu erstatten beziehungsweise Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Sofern die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Schiedsgerichts fällt, entscheidet der Vorstand allein über allfällige Kritikpunkte, die einzelne Mitglieder an Projekten bzw deren Durchführung vorbringen.

§ 12: Geschäftsführung und Vertretung

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Präsident ist berechtigt, die Funktion des Präsidenten zurückzulegen, ohne deshalb aus dem Vorstand ausscheiden zu müssen. In einem solchen Fall wählt der Vorstand einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte.
 3. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
 4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 6. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der an Lebensjahren älteste Vizepräsident.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist (beliebig oft) möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Schiedsgericht angehören.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (5) sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei gemäß § 8 Abs. (2) wählbaren Personen zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Rechnungsprüfer sein.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und

erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Voelkermord.at -
Gesellschaft für die Dokumentation
von Völkermorden